jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/3/8 Ra 2017/17/0268

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.2018

Index

34 Monopole
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GSpG 1989 §52 Abs1;
VStG §22;

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Der Beschuldigten wurde im Straferkenntnis die Begehung einer Verwaltungsübertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild iVm § 2 Abs. 4 GSpG in Bezug auf drei näher bezeichnete Glücksspielgeräte zur Last gelegt. Der Betrieb jedes einzelnen Glücksspielgerätes stellt bereits eine selbstständige Verwaltungsübertretung dar. Somit verstößt die im Straferkenntnis verhängte Gesamtstrafe gegen das Kumulationsprinzip des § 22 VStG (vgl. VwGH 7.10.2013, 2013/17/0274).Der Beschuldigten wurde im Straferkenntnis die Begehung einer Verwaltungsübertretung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, viertes Tatbild in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, GSpG in Bezug auf drei näher bezeichnete Glücksspielgeräte zur Last gelegt. Der Betrieb jedes einzelnen Glücksspielgerätes stellt bereits eine selbstständige Verwaltungsübertretung dar. Somit verstößt die im Straferkenntnis verhängte Gesamtstrafe gegen das Kumulationsprinzip des Paragraph 22, VStG vergleiche VwGH 7.10.2013, 2013/17/0274).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017170268.L01

Im RIS seit

27.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at